

Alexander Alt
Bergstraße 7a
33803 Steinhagen
0177 / 6500320
alexander.alt76@gmail.com

06.05.2020

Herrn
Präsident des Landtags NRW
André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Versand per E-Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

**Stellungnahme Alexander Alt zum
Gesetzesentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-
Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8795**

Ihre Zeichen: I.A.1 / A20 „Anhörung A20 - 14.05.2020 - E-Government“

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf zu
überreichen.

Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf weist Vor- und Nachteile auf, bei denen in der
Gesamtbetrachtung jedoch die Vorteile quantitativ und von ihren zu erwartenden
Auswirkungen überwiegen.

Bewertung der einzelnen Aspekte:

Positiv wird die Änderung des § 5 Abs. 2 gesehen. Ein zentrales Portal, das allen
Kommunen Möglichkeiten eröffnet, Verwaltungsleistungen online anzubieten gewährt
auch, dass die Verfahren einheitlicher sind und führt bestenfalls dazu, dass ich keine
kommunalen Insellösungen bilden, die inkompatibel zueinander sind. Gerade

Kunden, die Leistungen mehrerer Kommunen nutzen, sollten möglichst identische Formulare und Leistungskataloge auf deren Online-Portalen vorfinden können.

Zweckmäßig scheint auch die Hinzufügung von Satz 2 in § 9 Abs. 3 zu sein. Die Umstellung auf E-Akten wurde schon oft gefordert. Jetzt geht das Land NRW mit etlichen Behörden mit gutem Beispiel voran und setzt auch keine utopischen Zielmarken (z.B. bis zum 31.12.2020), sondern gewährt größere Zeitfenster.

Im § 12 Abs. 1 wird nun mutiger statt der Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2031 das Zeitfenster um 5 Jahre vorverlegt. Somit wird hier ein realisierbarer extrinsischer Druck erzeugt, der vorher so nicht gegeben war.

Mit der Streichung von § 12 Abs. 3 indes wird vor allem den Landkreisen auferlegt, bis zum 31.12.2025 ebenso auf „E-Akten“ umzustellen. Hier war vormals noch nicht einmal der 31.12.2031 als Frist gesetzt. Dies wird wiederum kritisch gesehen. Die fehlenden Mittel werden Umlageverbänden wie den Landkreisen nicht zur Verfügung gestellt. Deshalb werden die Landkreise die Umlage an die Gemeinden um diese Summen erhöhen müssen. In Zeiten einbrechender Steuereinnahmen ist dies kein gutes Signal an das letzte Glied in der Kette: Die Gemeinden.

Sofern jedoch durch Abs. 4 des § 12 diese Nachteile kompensiert werden sollen (Intention), muss hier auch seitens des Landes der Ermessensspielraum äußerst großzügig gehandhabt werden.

Die Hinzufügung des Open Data Service wird positiv bewertet. Der Bürger und andere Nutzer, wie z.B. die Wirtschaft können somit leichter an Informationen gelangen. Dies steigert die Transparenz.

Fazit:

Die Zielsetzung des Gesetzes ist begrüßenswert. Die Corona-Krise hat aufgezeigt, dass die bisher eher zögerlich wahrgenommene Digitalisierung einen extrinsisch erzeugten Schub bekommen hat. Die Digitalisierung darf aber nicht auf dem Rücken der Kommunen vorangetrieben werden. Dies darf weder kostenseitig noch im Hinblick auf die einzusetzenden personellen Ressourcen geschehen. Hier steht das Land in der Pflicht den Konnexitätsgrundsatz ausreichend zu würdigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Alexander Alt)